



Stadtverwaltung Sassnitz • Hauptstraße 33 • 18546 Sassnitz

Vertreter des Bürgerbegehrens
Herrn Norbert Dahms
Dargaster Straße 8
18546 Sassnitz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Amtsbereich: Bürgermeister
Sachbearbeiterin: Herr Kräusche
Besucheranschrift: Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Zimmer: 2.07
Telefon: +49 38392 68326
E-Mail: buergermeister@sassnitz.de

Datum: 12.01.2024

Bescheid über das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung zum Bürgerbegehren gegen den Bau und den Betrieb einer Einrichtung zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (LNG-Terminal) auf dem Betriebsgelände bzw. den Liegenschaften der Fährhafen Sassnitz GmbH

Sehr geehrter Herr Dahms,

in ihrer Sitzung am 11. Januar 2024 hat die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz zu Tagesordnungspunkt Ö7.1 gem. § 20 Abs. 5 S. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) über die Zulässigkeit zum Bürgerbegehren gegen den Bau und den Betrieb einer Einrichtung zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (LNG-Terminal) auf dem Betriebsgelände bzw. den Liegenschaften der Fährhafen Sassnitz GmbH dem von Ihnen am 5. September 2023 eingereichten Bürgerbegehren mit neun Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen ohne Enthaltung nachstehenden Beschluss (Beschlussvorlage VO (STV)/429/2023) gefasst:

„Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat aufgrund der fehlenden formellen und materiellen Voraussetzungen, die für die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 20 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zwingend notwendig sind, keinen Ermessensspielraum und lehnt daher die Durchführung eines Bürgerentscheids im Benehmen mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ab.“

Auf Grundlage dieses Beschlusses ergeht folgender:

BESCHIED

Das Bürgerbegehren mit der Frage „Stimmen Sie dafür, daß die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz dem oder den Vertreter(n) der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Fährhafen Sassnitz GmbH die Weisung erteilt, einen Beschluß zu fassen, der der Geschäftsführung den Abschluß jeglicher Art von Rechtsgeschäften untersagt, die das Ziel der Errichtung und des Betriebes einer LNG-Infrastruktur auf dem Betriebsgelände verfolgen bzw. der Geschäftsführung aufzugeben, bereits mit dieser Zielrichtung geschlossene Verträge aufzulösen und der Fährhafen Sassnitz GmbH den Verkauf oder die Überlassung von Grundstücken oder Einrichtungen an Dritte zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer LNG-Infrastruktur zu untersagen?“ ist unzulässig.

allg. Sprechzeiten

Di: 09:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr
Do: 09:00-12:00 Uhr 13:00-16:00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE66150505000836100670
BIC: NOLADE21GRW

Begründung:

I.

1. Am 05.09.2023 wurde durch Herrn Norbert Dahms als Vertreter nach § 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) ein Bürgerbegehren an den Präsidenten der Stadtvertretung Sassnitz, Herrn Norbert Benedict, überreicht. Dieses zielt auf die Durchführung eines Bürgerentscheids ab.

Die eingereichte Frage lautet:

„Stimmen Sie dafür, daß die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz dem oder den Vertreter(n) der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Fährhafen Sassnitz GmbH die Weisung erteilt, einen Beschluß zu fassen, der der Geschäftsführung den Abschluß jeglicher Art von Rechtsgeschäften untersagt, die das Ziel der Errichtung und des Betriebes einer LNG-Infrastruktur auf dem Betriebsgelände verfolgen bzw. der Geschäftsführung aufzugeben, bereits mit dieser Zielrichtung geschlossene Verträge aufzulösen und der Fährhafen Sassnitz GmbH den Verkauf oder die Überlassung von Grundstücken oder Einrichtungen an Dritte zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer LNG-Infrastruktur zu untersagen?“

In der Begründung heißt es:

„Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die Errichtung und den Betrieb einer Einrichtung zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas auf den Betriebsgelände bzw, der Liegenschaften der Fährhafen Sassnitz GmbH, deren Anteilseigner die Stadt Sassnitz zu 90% ist. Bereits der Bau der dazu benötigten Infrastruktur wäre mit erheblichen Eingriffen in einem besonders schützenswerten Raum verbunden. Der Betrieb der LNG-Terminals würde sich nachteilig auf die Natur und die Tourismuswirtschaft auswirken. Einen Nachweis über die Erforderlichkeit des LNG-Terminals zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik wurde bisher von der Bundesregierung nicht erbracht. Da kein struktureller Versorgungsengpaß an Erdgas besteht, ist ein derart gravierender Eingriff in die Natur und Tourismuswirtschaft abzulehnen. Aufgrund ihrer Stellung als Mehrheitsgesellschafterin der Fährhafen Sassnitz GmbH ist die Stadtvertretung der Gemeinde Sassnitz berechtigt, ihren Vertretern in der Gesellschafterversammlung entsprechende Weisungen zu erteilen.“

Hinsichtlich des Vorschlags zur Kostendeckung nach § 20 Abs. 5 S. 1 KV M- V heißt es:

„Keine Deckungsvorschlag: entfällt

Das Bürgerbegehren ist gerichtet auf die Nichtvornahme eines geplanten Bauvorhabens, wodurch keine Kosten entstünden. Ein Kostendeckungsvorschlag ist daher nicht erforderlich.“

2. Die Stadtverwaltung Sassnitz hat die Unterschriften geprüft. Es wurden 360 Unterschriftenlisten eingereicht, auf denen sich 1.130 Personen eingetragen haben. Die Prüfung der Unterschriften führte zu folgendem Ergebnis:

Gültige Stimmen: 960

Ungültige Stimmen: 170

3. Zur Vorbereitung der Entscheidung der Stadtvertretung hat die Stadtverwaltung die Zulässigkeit geprüft und das Ergebnis der Prüfung am 10.10.2023 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bitte um Stellungnahme gem. § 20 Abs. 5 S. 4 KV M-V i.V.m.§ 15 Abs. 1 S. 3 und 4 KV-DVO übersandt.

4. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat ihre Stellungnahme mit Fax am 18.12.2023 an die Stadt Sassnitz übermittelt. Die Stellungnahme ist diesem Bescheid als

Anlage

beigefügt.

5. Im Rahmen der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Sassnitz erhielten Sie die Möglichkeit zur Auffassung der Stadt Sassnitz und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen Stellung zu nehmen.

II.

Das Bürgerbegehren ist aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der Stadt Sassnitz, der fehlenden Befugnis im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens und in diesem Rahmen auch von Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe sowie aufgrund des Verfolgens rechtswidriger Ziele auf kommunaler, landesrechtlicher und europäischer Ebene auch materiell unzulässig.

1. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 KV M-V können wichtige Entscheidungen des eigenen Wirkungskreises statt durch Beschluss der Gemeindevertretung durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid). Für ein Bürgerbegehren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Das Bürgerbegehren muss
 - o schriftlich eingereicht werden (§ 20 Abs. 5 S. 1 KV M-V),
 - o das Bürgerbegehren muss schriftlich an die Gemeindevertretung gerichtet werden und die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten (§ 20 Abs. 5 Satz 1 KV M-V).
 - o bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 14 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur KV M-V (KV-DVO)).
 - Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger oder von mindestens 4.000 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 5 S. 3 KV M-V). Die Unterschriftenlisten müssen den Namen und Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Unterzeichner und den vollen Wortlaut des Antrages enthalten (§ 14 Abs. 5 KV-DVO).
 - Das Bürgerbegehren darf nicht unter den Negativkatalog des § 20 Abs. 2 KV M-V fallen.

Das Einhalten der strengen Formerfordernisse soll sicherstellen, dass die durch einen Bürgerentscheid eintretende Kompetenzübertragung von der durch Wahlakt demokratisch legitimierten und grundsätzlich allzuständigen Vertretungskörperschaft (=Stadtvertretung) auf die Bürger demokratischen und rechtsstaatlichen Anforderungen genügt.

Daher ist ein Bürgerbegehren nur zulässig, wenn sämtliche aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies nur bei einem Punkt nicht der Fall, hat dies die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Folge.

2. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden. Die Einreichung erfolgte am 05.09.2023 mit persönlicher Übergabe an den Vorsitzenden der Stadtvertretung. Die Schriftform wurde daher eingehalten
3. Das Bürgerbegehren muss gemäß § 20 Abs. 5 S. 3 KV M-V von mindestens 824 Bürgern unterzeichnet worden sein (10%).

In der Anzahl der Wahlberechtigten vom 2. Bürgerbegehren sind zunächst die Bürgerinnen und Bürger mit Haupt- und Nebenwohnung eingeflossen. Wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger sind nur die mit Hauptwohnsitz. Demnach ist – insoweit entgegen der Beschlussvorlage der Stadtvertretung - von 8.233 Wahlberechtigten auszugehen und das Quorum mit 824 zulässigen Unterschriften erfüllt, da 360 Unterschriftenlisten eingereicht wurden, auf denen sich 1.130 Personen eingetragen haben. Die Prüfung der Unterschriften führte zu folgendem Ergebnis:
Gültige Stimmen: 960; Ungültige Stimmen: 170

4. Das Bürgerbegehren erfüllt die formalen Vorgaben der Kommunalverfassung nicht, da seine Begründung unzutreffend und suggestiv formuliert ist.

Eine unzulässige Suggestivfrage kann auch dann vorliegen, wenn die Begründung des Bürgerbegehrens falsch ist. Denn auch dann ist eine Verfälschung des Bürgerwillens zu besorgen (VG Potsdam, Urt. v. 02.03.2017 1 K 3918/16, juris, Rn. 48.) Danach hält die Begründung eines Bürgerbegehrens dann einer rechtlichen Prüfung nicht stand, wenn Verfälschungen des Bürgerwillens zu besorgen sind, weil die Begründung in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend ist. Zudem muss die maßgebliche Rechtslage zutreffend und vollständig erläutert werden (vgl. VGH München, Urt. v. 04.07.2016 – 4 BV 16.105, NVwZ-RR 2017, 1).

So ist es vorliegend, denn die Begründung des Bürgerbegehrens behauptet feststehende nachteilige Auswirkungen auf die Natur, liefert hierfür aber keine Belege und lässt zum einen außer Acht, dass mit dem geplanten LNG Terminal zum Umweltbelastungen gerade vermindert werden sollen, indem der Pendelverkehr zum Terminal in Lubmin unnötig wird und zum anderen mögliche Umweltbelastungen erst Gegenstand der für die Errichtung des Terminals notwendigen umwelt- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind.

Bürgerbegehren behauptet zudem bereits feststehende nachteilige Auswirkungen auf den Tourismus. Auch insoweit fehlt jeder Beleg.

Schließlich ist die Begründung insgesamt zu vereinfachend und daher irreführend, da sie versucht, die sich stellenden komplexen Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung des LNG-Terminals in zehn apodiktischen Zeilen beantworten zu können und dem Bürger damit Ergebnisse präsentieren zu können, die tatsächlich aber – noch durchzuführende – komplexe Genehmigungsverfahren voraussetzt.

5. Nach § 14 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zu Kommunalverfassung (KV-DVO) sind in dem Bürgerbegehren bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Auch diese Voraussetzung ist erfüllt.

Als Vertreter wurden benannt:

- 1) Norbert Dahms, Dargaster Straße 8, 18546 Sassnitz
- 2) Mario Pagel, Granitzer Straße 23, 18546 Sassnitz
- 3) Hans-Jörg Last, Ostseeblick 12, 18546 Sassnitz

Diese Voraussetzung ist demnach erfüllt.

6. Gem. § 20 Abs. 5 S.1 KV M-V muss das Bürgerbegehren einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. § 14 Abs. 3 S. 1 KV-DVO verlangt zudem, dass der Kostendeckungsvorschlag die zu erwartende Kostenhöhe verlangten Maßnahme enthält.

Das Bürgerbegehren erfüllt auch diese formale Vorgabe der Kommunalverfassung nicht, da es an einem durchführbaren Vorschlag zur Kostendeckung der verlangten Maßnahme fehlt.

Das Bürgerbegehren suggeriert, im Falle eines erfolgreichen Bürgerentscheids seien keine Kosten für die Gemeinde oder die Fährhafen Sassnitz GmbH zu erwarten. Das ist unzutreffend.

Soweit der Bürgerentscheid dazu führen würde, dass bereits geschlossene Verträge aufzulösen wären, würden Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche der Vertragspartner drohen. Zudem ist damit zu rechnen, dass Fördergelder zurückgefordert werden würden. Für eine informierte Stimmabgabe wäre überdies darzulegen, wie hoch die Einnahmeausfälle für die Fährhafen Sassnitz GmbH wären, wenn auf das LNG-Terminal verzichtet würde.

Von der Möglichkeit, sich dazu gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 KV-MV von der Stadt beraten zu lassen, haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

7. Das Bürgerbegehren ist auch materiell unzulässig.

a) Die wichtigste materielle Voraussetzung für einen Bürgerentscheid ist nach § 20 Abs. 1 S. 1 KV M-V, dass der Gegenstand der Abstimmung eine wichtige Entscheidung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde sein muss. Diese Voraussetzung erfüllt das Bürgerbegehren nicht. Denn der angestrebte Bürgerentscheid verlässt den eigenen Wirkungskreis der Stadt Sassnitz.

Zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehören nach der Rechtsprechung ganz allgemein diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die den Einwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Einschränkungen erfährt das kommunale Selbstverwaltungsrecht dort, wo eine Angelegenheit als überörtlich einzuordnen ist. Dann reduziert sich das Recht der Gemeinde auf ein Mitwirkungs- und Berücksichtigungsrecht, soweit die Gemeinde anteilig betroffen ist (BVerfG, Beschl. Vom 18.07.2001 – 2 BvR 1176/99, juris, Rn. 9). Das bedeutet, es handelt sich bei diesen Angelegenheiten gerade nicht mehr um Angelegenheiten, die eine Gemeinde allein entscheiden könnte.

Die Begründung des Bürgerbegehrens lässt unmissverständlich erkennen, dass es sich gegen die Errichtung und den Betrieb einer Einrichtung zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas auf dem Betriebsgelände bzw. den Liegenschaften der Fährhafen Sassnitz GmbH (FHS) richtet. Ausschließlich zu diesem Zwecke soll es der Fährhafen Sassnitz GmbH untersagt werden, Rechtsgeschäfte, die diesen Zweck verfolgen, durchzuführen.

Damit verlassen das Bürgerbegehren und der angestrebte Bürgerentscheid den eigenen Wirkungskreis der Stadt Sassnitz.

Es geht gerade nicht um eine Angelegenheit, die Bedürfnisse und Interessen adressiert, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben. Die Bedürfnisse und Interessen, die das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid anspricht, sind gerade nicht nur den Einwohnern von Sassnitz als solchen gemein, als dass sie nur das Zusammenleben und Zusammenwohnen der Menschen in der Stadt betreffen.

Denn die Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals reicht weit darüber hinaus. Sie betrifft nicht nur die Menschen in Sassnitz, sondern alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Es geht dabei um eine Frage der nationalen Energiesicherheit, bei der die Stadt Sassnitz zwar ein Mitwirkungs- und Berücksichtigungsrecht hat, die aber von überörtlicher Bedeutung für die gesamte Bundesrepublik ist.

b) Das Bürgerbegehren ist auch unzulässig, weil es auch die Durchführung eines Bürgerentscheides im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens und in

dessen Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gerichtet ist.

Es wird insoweit ausdrücklich auf Randziffer 2 der Kommentierung zu § 20 KV M-V hingewiesen (vgl. Darsow/Gentner/Glaser/Meyer „Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg“) verwiesen. Hier heißt es: „Wenn die Gemeinde überhaupt nicht entscheidungsbefugt ist, sondern die Entscheidungskompetenz bei einer anderen Körperschaft liegt, ist damit ein Bürgerentscheid unzulässig. Die Mitwirkung an höherstufigen Entscheidungsprozessen ist keine Entscheidung über die Aufgabenerledigung selbst, fällt damit nicht unter die Verbandskompetenz der Gemeinde und ist damit kein Gegenstand eines Bürgerentscheids.“

Ein Bürgerentscheid findet gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V nicht statt über Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe...

Bürgerentscheidsfähig sind demnach Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, sowie Auflösung kommunaler Betriebe (vgl. Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der KV M-V; § 20 Rnr. 4).

Einzelne operative Entscheidungen kommunaler Unternehmen sind dem Zugriff eines Bürgerentscheid entzogen.

Der Gegenstand des Bürgerbegehrens und des angestrebten Bürgerentscheids beschränkt sich gerade nicht auf die grundsätzliche Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, sowie Auflösung eines kommunalen Betriebes, sondern greift unmittelbar ins operative Geschäft der Fährhafen Sassnitz GmbH ein. Es richtet sich gegen eine bestimmte Art von Warenanlieferung und -umschlag. Es soll der Geschäftsführung aufgegeben werden, welche Rechtsgeschäfte aufzulösen sind und künftig nicht mehr abgeschlossen werden dürfen. Die finanziellen Auswirkungen für die Gesellschaft sind dabei ohne vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse nicht zu überblicken.

Damit nehmen Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nicht nur unmittelbar Einfluss auf das Dienstleistungsangebot des kommunalen Betriebs für die Gesamtheit der Einwohner. Die angestrebten Entscheidungen zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie zur Entscheidungsvorbereitung wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Umstände abwägungsgerecht nicht einfach mit einem Ja oder Nein zu beantworten sind.

- c) Das Bürgerbegehren ist darüber hinaus auch unzulässig, weil der angestrebte Bürgerentscheid ein gesetzeswidriges Ziel i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 7 KV M-V verfolgt.

Ein Bürgerentscheid findet gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 KV M-V nicht über Anträge statt, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen. Würde es so umgesetzt, wie von der zur Abstimmung gestellten Frage gefordert, würde die Fährhafen Sassnitz GmbH zum einen gegen landes- und kommunalrechtliche Vorgaben verstoßen.

Nach § 14 Abs. 2 KV M-V sind die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Dies gilt gemäß § 14 Abs. 3 KV M-V auch für juristische Personen, die in der Gemeinde ein Gewerbe betreiben. Die Verordnung über die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (HafVO M-V) gewährt einen solchen Zugangsanspruch. Näheres dazu regeln die Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz und die Maßgaben der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fährhafen Sassnitz GmbH vom 12.12.2007.

Daran gemessen wäre ein entsprechend dem Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gefasster Gesellschafterbeschluss und eine entsprechende Umsetzung durch die Geschäftsführung

rechtswidrig. Denn die Fährhafen Sassnitz GmbH ist verpflichtet, den Hafen Mukran jedermann innerhalb des Widmungszwecks und Benutzungsrahmens zur Verfügung zu stellen. Widmungszweck und Benutzungsrahmen schließen den Lösche- und Ladeverkehr mit LNG nicht aus.

Hierauf ist aber die Frage des Bürgerbegehrens ausgerichtet. Denn es sollen nicht nur Rechtsgeschäfte, die auf das Ziel der Errichtung und des Betriebes einer LNG-Infrastruktur ausgerichtet sind, untersagt sein. Vielmehr soll die Fährhafen Sassnitz GmbH ihre Grundstücke und Einrichtungen Dritten nicht für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Steht jedermann das Recht zu, den Hafen Mukran zu nutzen, muss die Fährhafen Sassnitz GmbH in der Lage sein, auch die zugehörigen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Anders als private Unternehmen kann sie sich ihren öffentlichen Aufgaben hierbei nicht entziehen.

Das Bürgerbegehren und der angestrebte Bürgerentscheid verfolgen zum anderen aber auch ein gesetzwidriges Ziel auf europäischer Ebene. Denn würde der Bürgerentscheid so umgesetzt, würde dies einen rechtswidrigen Eingriff sowohl in die Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als auch subsidiär in das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV darstellen.

Mit freundlichen Grüßen



L. Kräusche
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Sassnitz - Der Bürgermeister -, Hauptstraße 33, 18546 Sassnitz erhoben werden.